

# Entwurf

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 10.11.2006**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I 2246), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1998, S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl 2008, S. 153) folgende (Änderungs)Verordnung:

### § 1

1. § 2 Abs. 1 wird neu gefasst:

"Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit berechnet. Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtarif)."

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag "2,30 Euro" durch "2,50 Euro" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag "2,50 Euro" durch "2,70 Euro" ersetzt.

4. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

"Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,60 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 77 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h). Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,30 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 154 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h).

5. § 2 Abs. 5 wird neu gefasst:

"Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 21,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 34 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen, sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit."

6. § 2 Abs. 6 Satz 4 wird neu gefasst:

"Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch mehr als 4 Fahrgäste bzw. Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine oder einem Kombifahrzeug zu befördern ist, oder bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen."

7. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

"Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen jedoch der Genehmigung der Stadt Fürth."

8. § 9 erhält einen neuen Absatz 3:

"7 Tage nach dem Inkrafttreten darf kein Fahrpreisanzeiger nach dem alten Tarif mehr eingesetzt werden".

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.